



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 29. Januar 2025
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2023.BKD.8735
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grossratsbeschluss betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH); Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH), Änderung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage	2
2.1	Berufsbefähigende Ausbildungen an der HfH	2
2.2	Über die Berufsbefähigung hinausgehende Ausbildungen an der HfH	3
2.3	Zuständigkeit zur Anpassung der Vereinbarung an den Bedarf im Kanton	4
3.	Grundzüge der Neuregelung	5
4.	Inhalt der Änderung der Vereinbarung	6
4.1	Überblick über die Änderungen	6
4.2	Erläuterungen zu den Änderungen	6
5.	Grossratsbeschluss betreffend den Abschluss der Vereinbarung	7
5.1	Zuständigkeit	7
5.2	Erläuterungen zu den Bestimmungen des Grossratsbeschlusses betreffend den Abschluss der Vereinbarung	7
6.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtssetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	9
7.	Finanzielle Auswirkungen	9
8.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	9
9.	Auswirkungen auf die Gemeinden	10
10.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	10
11.	Ergebnis der Konsultation	10
12.	Antrag	12

1. Zusammenfassung

Die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) ist eine Konkordatshochschule. Mitglieder des Konkordats sind die Kantone Zürich, Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug (Austritt per 31.07.2025), Solothurn, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau sowie das Fürstentum Liechtenstein. Bern gehört dem Konkordat nicht an. Die HfH bietet im Bereich der Sonderpädagogik Studiengänge für spezialisierte Fachpersonen an, welche der Kanton Bern nicht selbst anbietet und für die es in der Deutschschweiz auch keine oder kaum Ausbildungsalternativen gibt. Ihre Studiengänge sind bis heute nicht in die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV)¹ aufgenommen worden, weil die HfH die von der FHV vorgeschriebene Freizügigkeit nicht gewährleisten kann: Die Studierenden der Konkordatskantone sollen bevorzugt zugelassen werden.² Um den gleichberechtigten Zugang für bernische Studierende zu diesen Studiengängen dennoch zu ermöglichen, hat der Kanton Bern 2004 eine Vereinbarung mit der HfH (nachfolgend: Vereinbarung) abgeschlossen.³ Ein Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat erschien nicht angezeigt. Einerseits verfügt die Pädagogische Hochschule Bern (PHBern) über eigene Studienangebote in Heilpädagogik, auf welche der Kanton im Vergleich zu interkantonalen Angeboten direkter Einfluss nehmen kann. Viele Ausbildungen, welche nicht im Kanton Bern angeboten werden, können zudem an Hochschulen besucht werden, welche der FHV unterstellt und somit deutlich kostengünstiger sind. Die Vereinbarung schafft im Vergleich zu einem Konkordatsbeitritt zudem die Möglichkeit einer besseren Kostenkontrolle (Kostendach).

Die Studiengänge, die von dieser Vereinbarung erfasst werden, sollen nun angepasst werden. Gleichzeitig sollen Kriterien festgelegt werden, mithilfe derer der Regierungsrat künftig die Vereinbarung mit der HfH anpassen kann.

Die Änderungen sollen auf das Studienjahr 2026/2027 in Kraft treten.

2. Ausgangslage

2.1 Berufsbefähigende Ausbildungen an der HfH

Die HfH bietet deutschsprachige Ausbildungen im Bereich der Sonderpädagogik an, die an keiner oder an kaum einer anderen Ausbildungsstätte angeboten werden, für die aber im Kanton Bern ein Bedarf besteht:

- Master Schulische Heilpädagogik mit den Schwerpunkten Sehen oder Hören: Diese Masterausbildung baut, gleich wie diejenige der PHBern oder der HEP-BEJUNE, idealtypisch auf einem Lehrdiplom auf Bachelor- oder Masterstufe auf. Die Schwerpunkte Sehen oder Hören werden nur an der HfH angeboten.
- Master Heilpädagogische Früherziehung: Auch diese Masterausbildung baut idealtypisch auf einem Lehrdiplom auf Bachelor- oder Masterstufe auf. Eine vergleichbare Ausbildung wird auch an der FHNW⁴ angeboten.
- Bachelor Gebärdensprachdolmetschen: Die Bachelorausbildung baut idealtypisch auf einer gymnasialen Maturität auf. Sie wird nur an der HfH angeboten.

¹ Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005 (FHV) vom 12. Juni 2003 (BSG 439.21-1)

² § 12 Absatz 2 der Interkantonalen Vereinbarung vom 21. September 1999 über die Hochschule für Heilpädagogik; abrufbar unter www.hfh.ch > Über uns > Porträt > Rechtssammlung; zuletzt besucht am 22.07.2024

³ Grossratsbeschluss vom 21. April 2004 betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) (BSG 439.34) / Vereinbarung vom 3. November 2003 zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) (BSG 439.34-1)

⁴ Fachhochschule Nordwestschweiz

- Bachelor Psychomotoriktherapie: Die Bachelorausbildung baut idealtypisch auf einer gymnasialen Maturität auf. Sie wird nur an der HfH angeboten.

Diese Ausbildungen sind berufsbefähigend. Berufsbefähigend heisst, dass die Abschlüsse dieser Ausbildungen von allen Kantonen als spezifische Lehrdiplome anerkannt werden.

Die entsprechenden französischsprachigen Ausbildungen werden an französischsprachigen Pädagogischen Hochschulen oder Universitäten angeboten. Während die Kosten der französischsprachigen Ausbildungen entsprechend den Interkantonalen Schulgeldvereinbarungen FHV oder der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)⁵ vom Kanton übernommen werden und die bernischen Studierenden somit einen gleichberechtigten Zugang zu den Ausbildungen haben, ist dies für die deutschsprachigen Ausbildungen der HfH nicht der Fall. Die HfH hat ihre Ausbildungen nicht den Regeln der interkantonalen Schulgeldvereinbarungen unterstellt. Somit haben die bernischen Studierenden nur aufgrund der besonderen Vereinbarung mit der HfH einen Zugang zu diesen Ausbildungen. Die Studienplätze für Berner Studierende sind je Studiengang limitiert. Die Limite ist jeweils das Verhandlungsergebnis zwischen dem Bedarf im Kanton Bern an entsprechenden Fachpersonen und den Kapazitäten der HfH.

In der geltenden Vereinbarung sind folgende berufsbefähigende Studienplätze vereinbart:

Studienstufe	Studiengang bzw. Studienschwerpunkt	Studienplätze heute
MA	Schulische Heilpädagogik: Hören	2
MA	Schulische Heilpädagogik: Sehen	2
MA	Heilpädagogische Früherziehung	6
BA	Gebärdensprachdolmetschen	3
BA	Psychomotoriktherapie	11

2.2 Über die Berufsbefähigung hinausgehende Ausbildungen an der HfH

Die HfH bietet weitere deutschsprachige Ausbildungen an, die an kaum einer anderen Ausbildungsstätte angeboten werden, die aber nicht berufsbefähigend im Sinne einer landesweiten Anerkennung als spezifisches Lehrdiplom sind. Es handelt sich um folgende Ausbildungen:

- Master Logopädie: Diese Masterausbildung baut idealtypisch auf einem Bachelortitel Logopädie auf. Sie bietet eine Vertiefung und Spezialisierung der Kenntnisse, ist aber nicht nötig, um im Kanton Bern die erwarteten Ausbildungsanforderungen an eine Logopädie unterrichtende Lehrkraft zu erfüllen.
- Master Psychomotoriktherapie: Diese Masterausbildung baut idealtypisch auf einem Bachelortitel Psychomotoriktherapie auf. Auch sie bietet eine Vertiefung und Spezialisierung der Kenntnisse, ist aber nicht nötig, um im Kanton Bern die erwarteten Ausbildungsanforderungen an eine Psychomotoriktherapie unterrichtende Lehrkraft zu erfüllen.

⁵ Interkantonale Vereinbarung vom 27. Juni 2019 über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV; BSG 439.20-1)

In der geltenden Vereinbarung wurden folgende Studienplätze für über die Berufsbefähigung hinausgehende Studiengänge vereinbart:

Studien- stufe	Studiengang bzw. Studienschwerpunkt	Studienplätze heute
MA	Logopädie	3
MA	Psychomotoriktherapie	3

Diese Festlegung beruhte auf einer Fehlannahme: Bei der letzten Anpassung der Vereinbarung per 1. August 2023 ging der Kanton Bern davon aus, dass beide Masterstudiengänge von der HfH nicht konsekutiv, sprich eigenständig berufsbefähigend und EDK-anerkannt, angeboten würden. Diese Annahme lag nahe, weil bei diesen beiden Masterstudiengängen eine gesamtschweizerische Anerkennung durch die totalrevidierten Reglemente der EDK⁶ seit 2023 möglich wäre und die Vereinbarung in Artikel 5 Absatz 3 festhält, dass sie nur für Abschlüsse gilt, die gemäss den schweizerischen Koordinationsvorschriften anerkannt sind. Sie stellte sich in der Folge aber als falsch heraus. In den beiden Masterstudiengängen wird wohl eine Vertiefung erreicht, nicht aber ein Diplom, das für sich allein die Voraussetzungen einer anerkannten Lehrkraft für Logopädie oder Psychomotoriktherapie im Kanton Bern erfüllt. Die HfH bietet die beiden Masterstudiengänge also nur konsekutiv, sprich nicht berufsbefähigend, sondern aufbauend auf ein bereits berufsbefähigendes Vordiplom, an. Am Einkauf dieser beiden Ausbildungen besteht kein spezifischer Bedarf im Kanton.

2.3 Zuständigkeit zur Anpassung der Vereinbarung an den Bedarf im Kanton

Die Vereinbarung mit der HfH ist aufgrund der Sonderstellung dieser Hochschule wesentlich konkreter und detaillierter ausgestaltet als andere Schulgeldvereinbarungen. So werden das Studienangebot, deren Dauer und Kosten nicht mittels Kriterien umschrieben, sondern einzeln und konkret mit den zu erwerbenden Studientiteln genannt. Während beispielsweise die FHV für alle «anerkannten Diplomstudiengänge kantonaler oder interkantonalen Fachhochschulen»⁷ gilt, werden die Studiengänge, für welche die Vereinbarung mit der HfH gilt, namentlich aufgezählt. Während die FHV die Kriterien für die Festlegung der Beiträge der Kantone festlegt und die Festlegung an ein interkantonales Gremium delegiert, werden in der Vereinbarung mit der HfH konkrete Frankenbeträge pro Studiengang festgelegt. Wenn sich also ein Studiengang oder -titel verändert, muss die Vereinbarung mit der HfH auf das nächste Studienjahr angepasst werden.

Anpassungen der Kosten, des Verfahrens, der Anzahl und Verteilung der Studienplätze oder der Dauer der Studiengänge können heute vom Regierungsrat beschlossen werden (vgl. Art. 2 des geltenden Grossratsbeschlusses). Damit soll eine rechtzeitige Anpassung der Vereinbarung an Entwicklungen an den Ausbildungsinstitutionen und im Berufsfeld ermöglicht werden. Gerade die neuesten Entwicklungen zeigen jedoch, dass sich nicht nur die Kosten oder die Dauer der Studiengänge, sondern auch die Studiengänge selbst oder deren -titel rasch verändern. Nicht zuletzt verändert sich auch das Studienangebot der anderen Hochschulen rasch. Der

⁶ Reglemente der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) vom 22. Juni 2023 über die Anerkennung von Hochschuldiplomen in Logopädie bzw. Psychomotoriktherapie; abrufbar unter www.edk.ch → Dokumentation → Rechtstexte und Beschlüsse → Rechtssammlung (Ziffer 4.2.2.11 und 4.2.2.12); zuletzt besucht am 22. Juli 2024

⁷ Artikel 4 FHV

Kanton Bern kann auf diese Veränderungen keinen Einfluss nehmen, hat aber ein Interesse daran, bei der HfH nur jene Ausbildungen einzukaufen, für welche es keine Alternativen zu den günstigeren FHV-Tarifen gibt.

Heute erfordert jede Anpassung eines Studiengangs oder dessen -titel eine Genehmigung der Änderung der Vereinbarung durch den Grossen Rat.

3. Grundzüge der Neuregelung

Der Bedarf der bernischen Schulen an Fachpersonen im Bereich der Psychomotoriktherapie ist noch nicht gedeckt. Diese Studienplätze sollen deshalb moderat erhöht werden. Der Einkauf von berufsbefähigenden Studienplätzen soll entsprechend dem Bedarf angepasst werden (vgl. Ziffer 4.1).

Der Einkauf von nicht berufsbefähigenden Studienplätzen soll gestrichen werden (vgl. Ziffer 4.1).

Neu sollen Kriterien festgelegt werden, mithilfe derer der Regierungsrat den Einkauf gestalten kann. Dem Regierungsrat soll die Kompetenz eingeräumt werden, den Einkauf dem Bedarf der bernischen Schulen anzupassen und nur berufsbefähigende Ausbildungen zu berücksichtigen, für die alternative Angebote fehlen (vgl. Ziffer 5.2, Erläuterung zu Artikel 2).

Die jährlichen Kosten für den Kanton Bern dürften sich mit der Anpassung der Vereinbarung leicht reduzieren (vgl. Ziffer 7). Es ist in absehbarer Zeit weder von einer weiteren Erhöhung der Anzahl der eingekauften Studienplätze noch von einer Erhöhung der Tarife auszugehen.

Die durch die Bildungs- und Kulturdirektion gemeinsam mit der PHBern vorgenommenen Kosten- und Bedarfsabwägungen haben gezeigt, dass derzeit ein Einkauf der sehr spezifischen Studiengänge bei der HfH im Vergleich zu Eigenlösungen weiterhin kostengünstiger ist.

4. Inhalt der Änderung der Vereinbarung

4.1 Überblick über die Änderungen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über das gesamte Angebot und deren Veränderungen:

Studien- stufe	Studiengang bzw. Studienschwerpunkt	Studienplätze		
		alt	Diff.	neu
MA	Schulische Heilpädagogik: Hören	2	0	2
MA	Schulische Heilpädagogik: Sehen	2	0	2
MA	Heilpädagogische Früherziehung	6	0	6
BA	Gebärdensprachdolmetschen	3	0	3
MA	Logopädie	3	-3	0
BA	Psychomotoriktherapie ⁸	11	+3	14
MA	Psychomotoriktherapie	3	-3	0
Total:		30	-3	27

4.2 Erläuterungen zu den Änderungen

Artikel 1 – Gegenstand

Artikel 3 – Zuteilung zu den einzelnen Studiengängen

Artikel 6 – Ausbildungskosten

Aufgrund der Kompetenzerweiterung des Regierungsrates (vgl. Ziffer 5.2, Erläuterung zu Artikel 2) wird der Begriff «Studienangebot» der Klarheit halber in Artikel 1 aufgenommen.

Ab dem Studienjahr 2026/2027 werden keine Studienplätze in den nicht berufsbefähigenden Masterstudiengängen Logopädie und Psychomotoriktherapie mehr eingekauft.

Bereits mit der letzten Änderung der Vereinbarung wurde die Anzahl Studienplätze im Bachelorstudiengang Psychomotoriktherapie aufgrund mangelnder Ausbildungsalternativen, der erhöhten Nachfrage nach diesen Studienplätzen sowie des Bedarfs nach den entsprechenden Fachkräften erhöht. Der Bedarf nach entsprechenden Fachpersonen ist nach wie vor nicht gedeckt. Es rechtfertigt sich daher, die drei im (nicht berufsbefähigenden) Masterstudiengang gestrichenen Studienplätze in den Bachelorstudiengang Psychomotoriktherapie zu verschieben und damit die Studienplätze in diesem Bereich moderat zu erhöhen.

⁸ Für den Bachelor in Psychomotoriktherapie existieren keine alternativen Ausbildungsstätten.

5. Grossratsbeschluss betreffend den Abschluss der Vereinbarung

5.1 Zuständigkeit

Der Grosse Rat genehmigt interkantonale Verträge, soweit diese nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen (Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung [KV]⁹).

Gemäss Artikel 88 Absatz 4 KV kann der Regierungsrat unter Vorbehalt des Genehmigungsrechts des Grossen Rates interkantonale und internationale Verträge abschliessen. In die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen kurzfristig kündbare interkantonale Verträge, die entweder im Bereich seiner Verordnungskompetenzen liegen oder von untergeordneter Bedeutung sind. Die Vereinbarung ist wohl kurzfristig kündbar (Kündigungsfrist von zwölf Monaten), liegt aber weder in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates noch ist sie von untergeordneter Bedeutung. Sie liegt nicht in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates, weil es sich nicht um eine interkantonale Schulgeldvereinbarung zwischen verschiedenen Kantonen handelt. Der Abschluss einer interkantonalen Schulgeldvereinbarung mit anderen Kantonen wäre, einschliesslich die Bewilligung der finanziellen Folgen, an den Regierungsrat delegiert (Artikel 52 des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule [PHG]¹⁰). Vorliegend handelt es sich aber um eine Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und einer interkantonalen Anstalt, nicht um eine Vereinbarung, die direkt zwischen dem Kanton Bern und anderen Kantonen abgeschlossen wird. Auch ist der Vertrag nicht von untergeordneter Bedeutung, übersteigen doch dessen finanzielle Folgen die Ausgabenkompetenz des Regierungsrates.

Somit liegt der Abschluss der Vereinbarung und die damit einhergehende Verpflichtung in der Kompetenz des Grossen Rates unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums.

5.2 Erläuterungen zu den Bestimmungen des Grossratsbeschlusses betreffend den Abschluss der Vereinbarung

Artikel 1 – Abschluss

Die Vereinbarung gilt bereits seit über 20 Jahren. Diese Tatsache wird festgehalten und gleichzeitig die vorliegende Änderung der Vereinbarung genehmigt.

Artikel 2 – Änderungen der Vereinbarung

Es werden Kriterien festgelegt, aufgrund derer der Regierungsrat die Vereinbarung anpassen kann. So soll er das Studienangebot anpassen, wenn beispielsweise die Kosten aufgrund des Aufwandes für einen Studiengang und der Entwicklung allfälliger Vergleichszahlen nicht mehr gerechtfertigt sind. Oder wenn neu günstigere Ausbildungsalternativen zur Verfügung stehen oder sich der Bedarf der bernischen Schulen nach den entsprechenden Fachkräften verändert.

Soll jedoch an den Grundsätzen der Vereinbarung etwas verändert werden, so ist die Genehmigung des Grossen Rates einzuholen. Zu denken ist insbesondere an die Vorgabe der Gleichstellung der Studierenden des Kantons Bern mit Studierenden aus den Trägerkantonen der HfH

⁹ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

¹⁰ Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)

(Artikel 2 der Vereinbarung) oder die Vorgabe der Anerkennung der Abschlüsse der eingekauften Studiengänge (Artikel 5 der Vereinbarung).

Artikel 3 – Kosten

Die HfH stellt dem Kanton die Kosten für die von bernischen Studierenden belegten Studienplätze in Rechnung. Es handelt sich hierbei um die vollen Kosten inklusive Infrastruktur- und Betriebskosten, abzüglich der individuellen Studiengebühren und Bundesbeiträge. Deren Höhe wird in der Vereinbarung mit einem konkreten Frankenbetrag für jeden Studiengang einzeln festgehalten. Sie werden von der HfH jährlich der Teuerung angepasst und müssen alle drei Jahre neu verhandelt werden (Artikel 6 Absatz 3 Vereinbarung).

Bestimmt der Regierungsrat vertraglich die Anzahl und die Kosten der eingekauften Studienplätze, so muss ihm auch die Kompetenz obliegen, die entsprechenden Ausgaben zu bewilligen.

Artikel 4 – Kündigung

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 2a des geltenden Grossratsbeschlusses.

Artikel 5 – Aufhebung von bisherigem Recht

Mit dem neuen Grossratsbeschluss werden die Änderungen der Vereinbarung genehmigt und neue Bedingungen für die künftigen Anpassungen der Vereinbarung gesetzt. Bis zum Inkrafttreten des neuen Grossratsbeschlusses gilt derjenige aus dem Jahr 2004. Auf diese Tatsache wird in Artikel 1 Absatz 1 des neuen Grossratsbeschlusses hingewiesen. Ab dem Inkrafttreten ersetzt der neue Grossratsbeschluss den bisherigen.

Artikel 6 – Inkrafttreten

Die Änderungen der Vereinbarung sollen ab dem neuen Studienjahr 2026/2027 gelten. Der Grossratsbeschluss soll kurz vorher, spätestens aber auf denselben Zeitpunkt in Kraft treten.

Artikel 7 – Fakultative Volksabstimmung

Anpassungen durch den Regierungsrat aufgrund der in Artikel 2 des neuen Grossratsbeschlusses vorgesehenen Ermächtigung können zu einer Erhöhung der jährlich maximal vom Kanton Bern an die HfH zu leistenden Abgeltung führen. Der Regierungsrat wird mithin ermächtigt, wiederkehrende Ausgaben zu beschliessen, welche der Höhe nach, fielen sie in die Kompetenz des Grossen Rates, der fakultativen Volksabstimmung unterliegen würden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c KV). Die Ermächtigungen zur Anpassung der Vereinbarung und zur Bewilligung der daraus resultierenden Ausgaben an den Regierungsrat unterliegen daher der fakultativen Volksabstimmung.

Zu berücksichtigen ist, dass die aus der Vereinbarung fliessende maximale jährliche Verpflichtung des Kantons Bern bereits mit dem derzeitigen Inhalt der Vereinbarung eine wiederkehrende Verpflichtung des Kantons Bern darstellt, welche die Grenze von CHF 400 000 übersteigt und damit der fakultativen Volksabstimmung unterliegt (Art. 62 Abs. 1 Bst. b i. V. m. Bst. c KV).

6. **Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

Die vorliegende Änderung erfolgt im Sinne der Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026. Hervorzuheben ist insbesondere das dritte von fünf strategischen Zielen:

Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Sicherheit

Der Kanton Bern fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration.

*Vgl. folgenden Entwicklungsschwerpunkt:
Die gesellschaftliche und berufliche Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit oder anderen Benachteiligungen soll rasch und nachhaltig gelingen. Der Kanton schafft Grundlagen für faire Sozialleistungen, vermeidet falsche Anreize und erleichtert den Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt.*

7. **Finanzielle Auswirkungen**

Die vorliegende Änderung der Vereinbarung mit der HfH führt dazu, dass sich die jährlichen Ausgaben seitens des Kantons bei Vollausslastung aller Studienplätzen um rund CHF 49 500 reduzieren.

In den vergangenen Jahren leistete der Kanton Bern folgende Beiträge an die HfH:

Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023
CHF 382 500	CHF 408 000	CHF 399 500	CHF 521 375

Mit der Änderung der Vereinbarung vom 15. Februar 2023/ 4. März 2023 (vgl. RRB 170/2023) wurde ab Herbstsemester 2023 eine Tarifierhöhung berücksichtigt und es erfolgte eine Erhöhung der Anzahl Plätze an der HfH für bernische Studierende. Für das Jahr 2024 wurde folglich ein Objektkredit in der Höhe von CHF 880 000 gesprochen (RRB 345/2024).

In den letzten vier Studienjahren 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 waren alle Studienplätze für bernische Studierende belegt. Abhängig von der Studienintensität einzelner Studierenden kann es dennoch vorkommen, dass die volle Höhe der Ausgabenbewilligung nicht ausgeschöpft wird.

8. **Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Die vorliegende Änderung der Vereinbarung mit der HfH hat für den Kanton keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die vorliegende Änderung der Vereinbarung mit der HfH hat bis auf mögliche Erleichterungen bei der Rekrutierung von Fachpersonen im sonderpädagogischen Bereich keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungsscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

11. Ergebnis der Konsultation

- Der Verband Bernischer Gemeinden, Bildung Bern, der Früherziehungsdienst Kanton Bern (FED), die Pädagogische Hochschule Bern, das Pädagogische Hochschulinstitut NMS Bern, der Logopädie Bern Berufsverband, der Verband Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten Sektion Bern, der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter, SOCIALBERN sowie die Parteien des Kantons Bern wurden zur Konsultation eingeladen.
- Der Verband Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten Sektion Bern und Schweiz lehnen die Aufhebung der drei Studienplätze im Masterstudiengang Psychomotorik ab. Sie erachten es für den Kanton Bern als wichtig, Zugang zu diesen Masterstudienplätze zu haben, damit sich der Beruf professionell weiterentwickeln kann. Der Verband Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten Schweiz fordert den Grossen Rat zudem auf, das Geschäft zurückzuweisen und eine neue, an der FHV orientierte Vereinbarung mit der HfH zu erarbeiten und zu verabschieden, sodass den Berner Studierenden die uneingeschränkte Freizügigkeit gewährleistet wird.
- Der Logopädie Bern Berufsverband erachtet es als zwingend angezeigt, dass der Masterstudiengang Logopädie der HfH auch durch den Kanton Bern unterstützt wird, sodass auch die Berner Logopädinnen und Logopäden sich beruflich weiterentwickeln und so die Profession stärken können. Er bittet daher, den Beschluss betreffend die Aufhebung der drei Studienplätze im Masterstudiengang Logopädie nochmals zu überdenken.

Die drei Studienplätze im Masterstudiengang Psychomotorik sowie die drei Studienplätze im Masterstudiengang Logopädie wurden nie vereinbarungskonform angeboten, da der entsprechende von der HfH angebotene konsekutive Masterstudiengang nicht gemäss den schweizerischen Koordinationsvorschriften anerkannt ist (vgl. Art. 5 Abs. 3 der Vereinbarung). Es handelt sich daher nicht um eine Aufhebung von tatsächlichen Studienplätzen, sondern um eine Korrektur der Vereinbarung zur Wiederherstellung der Vereinbarungskonformität.

Die Vereinbarung hat im Weiteren nicht den Zweck, die jeweilige Profession zu stärken, sondern verfolgt insbesondere das Ziel, den durch die FHV nicht abgedeckten Bedarf an ausgebildeten Fachpersonen aus Sicht der öffentlichen Schulen zu bedienen. Die vorliegende Vereinbarung ist nötig, weil die HfH durch ihre Trägerschaft bisher nicht der FHV unterstellt worden ist. Sie kann die FHV nicht ersetzen und ist auch nicht das richtige Instrument, die uneingeschränkte Freizügigkeit zu gewährleisten. Dies vermag nur die eben zu diesem Zweck durch die Kantone abgeschlossene FHV.

- Die SVP stellt sich die Frage, ob es tatsächlich nötig ist, dass der Kanton Bern die jetzige Breite des Angebots an Ausbildungsgängen finanziert. Im Weiteren kann sie zwar nachvollziehen, dass der Wunsch besteht, die Anpassungen der Vereinbarung rasch vollziehen zu können, der Weg über den Grossen Rat sei aber in einem so sensiblen Thema nach wie vor wichtig. Die SVP regt zudem an, die Thematik einmal grundsätzlich in Bezug auf Nutzen und Kosten zu beleuchten und das aktuelle Sonderpädagogik-Konzept des Kantons Bern zu überprüfen.

Bei den Studienangeboten gemäss Vereinbarung handelt es sich im Wesentlichen um solche, welche nicht über die FHV finanziert werden können. Die in der Vereinbarung verankerten Studienangebote schliessen daher lediglich eine Lücke in der Ausbildung von Fachkräften in pädagogisch-therapeutischen Lehrberufen, bei welchen für Schulen ein Bedarf besteht.

Jede Erhöhung der Studienplätze muss umsichtig und wohlbegründet angegangen werden. Neu soll für die Anpassung des Studienangebots der Weg über den Grossen Rat nicht mehr nötig sein, es sind dabei allerdings ausdrücklich die Kosten, die Ausbildungsalternativen sowie der Bedarf der Schulen nach den entsprechenden Fachkräften zu berücksichtigen. Der Regierungsrat soll die Kompetenz erhalten den Einkauf von Studienplätzen dem Bedarf der bernischen Schulen möglichst rasch anzupassen, um zu vermeiden, dass der Ausbildungsantritt dringend benötigter Fachpersonen übermässig verzögert wird.

- Die EVP bedauert die Aufhebung von insgesamt drei Studienplätze im Rahmen der Vereinbarung. Sie unterstützt die Totalrevision des Grossratsbeschlusses sowie die Vereinbarungsänderung, sieht jedoch im Bereich der Ausbildungsplätze in der Heilpädagogik weiteren Handlungsbedarf und fordert daher, dass der Kanton die Ausbildungskapazitäten in der Heilpädagogik stärkt und ausbaut.

Die vom Kanton Bern bei der HfH beschafften Ausbildungskapazitäten in den pädagogisch-therapeutischen Lehrberufen, welche nicht von der FHV abgedeckt sind, werden durch die Vereinbarung gedeckt und regelmässig im Sinne des Bedarfs der Schulen überprüft. Dies führte unlängst zu einer substanziellen Erhöhung der Studienplätze um einen Drittel. Bei der Erhöhung der Studienplätze müssen stets auch die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton berücksichtigt werden.

- Die GRÜNEN würden es begrüssen, wenn mit der HfH diskutiert werden könnte, wie die Masterausbildungen in Logopädie und Psychomotorik eventuell doch auch zu einem berufsbefähigenden Diplom führen könnten, da man so eventuell noch mehr ausgebildetes sonderpädagogisches Personal generieren könnte.

Die Masterausbildungen in Logopädie und Psychomotorik stehen heute nur bereits berufsbefähigten Personen mit entsprechendem Bachelorabschluss offen. Sie würden dann zu einem berufsbefähigenden Abschluss führen, wenn die HfH sie stattdessen als EDK-anerkannte, nicht konsekutive Masterstudiengänge für Personen mit anderen fachverwandten Bachelorabschlüssen anbieten würde. Die HfH hat sich im Rahmen ihrer Kompetenz jedoch bewusst für einen anderen Weg entschieden. Eine diesbezügliche Diskussion mit der HfH wäre daher zurzeit kaum zielführend.

- Die GLP sowie Bildung Bern unterstützen die Änderungen.

- Die anderen Parteien sowie der Verband Bernischer Gemeinden, der Früherziehungsdienst Kanton Bern (FED), die Pädagogische Hochschule Bern, das Pädagogische Hochschulinstitut NMS Bern, der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter und SOCIALBERN liessen sich nicht vernehmen.

12. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Grossratsbeschluss betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) sowie die vorliegende Änderung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) zu genehmigen.